

Satzung

Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 78171 Blumberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Kunstflugsport auf Segelflugzeugen, Motorseglern, aber auch auf Flugzeugen, umfassend zu fördern, insbesondere durch laufende Modernisierung der Ausstattung mit dem Ziel größtmöglicher Wirksamkeit die Aus- und Weiterbildung im Kunstflug allgemein aber gerade auch von Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des BWLV e.V., im Luftsportverband Baden e.V. und im BSB Freiburg e.V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 52 ff Abgabeordnung 1977. Etwaige Gewinne und Überschüsse, die bei der Verfolgung des Vereinszwecks erzielt werden, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltung oder sonstige Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Mittel, die der Verein durch Einnahmen aller Art gewinnt, sind ausschließlich zweckgebunden zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die für den Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V. tätigen Mitglieder erhalten ihre Auslagen ersetzt. Darüber hinaus kann im Rahmen der liquiden Möglichkeiten des Vereines auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene pauschale Vergütung an Mitglieder, auch an die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer bezahlt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12.1986.

§ 4 Mitglieder und Ehrenmitglieder, Aufnahme in den Verein

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft besteht ab Eintrag in die Mitgliederliste.
- (3) In die Organe des Vereins sind alle Mitglieder wählbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliederbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines ordentlichen Geschäftsjahres erklärt werden. Diese Erklärung hat mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten, die aus der Mitgliedschaft im Verein entstanden sind, ausgenommen etwaige Beitrags- oder sonstige Gebührenforderung des Vereins aus der Zeit der Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug kommt.
- (2) Der Gesamtvorstand, bestehend aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer, kann ein Mitglied durch gemeinsamen Beschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann bei der Ausübung des Stimmrechts nur ein weiteres Mitglied vertreten. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- (2) Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die den Jahresbeitrag für das abgelaufene Kalenderjahr geleistet haben.
- (3) Außer den in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben ist sie für alle anderen Aufgaben zuständig, die sie nicht dem Vorstand übertragen hat. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen können in Präsenz, in virtueller Form, oder hybrid stattfinden. Die konkrete Form und die Details zur Durchführung werden mit der Einladung bekanntgegeben.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung von Ort und Zeit durch Bekanntmachung in der jeweils ersten Jahresausgabe Verbandszeitschrift „der adler“, und/oder unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Rundschreiben auf elektronischem Wege und auf der Homepage des Förderverein Segelkunstflug an die Mitglieder bekanntgegeben. Briefe und elektronische Rundschreiben werden jeweils an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse (auch elektronische Mailadresse) übermittelt. Für die korrekten Angaben ist das Mitglied verantwortlich.
- (3) Vor der Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer ist von den Mitgliedern ein Wahlleiter per Akklamation oder durch geheime Wahl zu bestimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in der Form eines Beschlussprotokolls aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse müssen dabei wörtlich – wie vom Versammlungsleiter als Beschluss formuliert – aufgenommen werden.
- (5) Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Personalunion im Vorstand ist möglich, ausgenommen zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden. Ämterhäufung ist zu vermeiden.

§ 12 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der 2. Vorsitzende, der in der Gründungsversammlung gewählt wird, ist nur auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Zuwahl statt.

§ 13 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schriftführer darf nur vertreten, wenn beide Vorsitzende verhindert sind. Der Schatzmeister darf nur vertreten, wenn sowohl die Vorsitzenden sowie der Schriftführer verhindert sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Einberufung gelten die Bestimmungen nach § 10 dieser Satzung sinngemäß.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse nach § 15 werden mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3 / 4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufzuführen.

§ 17 Vereinsvermögen

Mit der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (nach Abzug aller Schulden und Verbindlichkeiten) an einen Treuhänder, der dies innerhalb von drei Jahren an einen eventuell neu gegründeten Verein zur Förderung des Segelkunstflugs innerhalb des BWLV weiterleiten soll. Alternativ soll der Treuhänder das zum Zeitpunkt der Auflösung des Förderverein für Segelkunstflug im BWLV e.V. noch vorhandene Vermögen innerhalb von drei Jahren an die restlichen Fördervereine für Segelkunstflug in Deutschland verteilen. Der Verteilschlüssel richtet sich nach den Mitgliederzahlen zu diesem Zeitpunkt in den jeweiligen Vereinen. Die Gemeinnützigkeit der Vereine muss nachgewiesen sein.

Im Detail sind dies zum Zeitpunkt der Satzungsanpassung die nachfolgend genannten Fördervereine:

- *Förderverein Segelkunstflug Bayern e.V.*
Vereinssitz München, Vereinsregister Nr. 204246
- *Kunstflugförderverein Aufschwung Ost e.V.*
Vereinssitz Brandenburg, Vereinsregister Nr. 7227
- *Förderverein Segelkunstflug Rheinland-Pfalz e.V.*
Vereinssitz Kell am See, Vereinsregister Nr. 41261